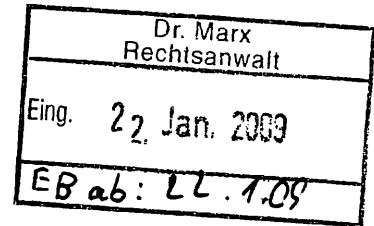


[REDACTED]



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richterin am Hess. VGH Fischer,
Richter am Hess. VGH Schneider

am 21. Januar 2009 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das am 18. Juli 2008 verkündete Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthafte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das am 18. Juli 2008 verkündete Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2008 allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

Für die Geltendmachung des Zulassungsgrundes des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG muss zumindest dargetan werden, welche konkrete und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage oder welche bestimmte und für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bedeutsame Frage tatsächlicher Art im Berufungsverfahren geklärt werden soll und inwiefern diese Frage einer (weitergehenden) Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtsstreitigkeit nämlich nur dann, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer Klärung bedarf (BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 - 9 C 46.84 -, BVerwGE 70, 24). Die Rechts- oder Tatsachenfrage muss allgemein klärungsbedürftig sein und nach Zulassung der Berufung anhand des zugrundeliegenden Falles mittels verallgemeinerungsfähiger Aussagen geklärt werden können.

Die unter Punkt 1 der Zulassungsantragsbegründung aufgeworfene Frage

„ob im Zusammenhang mit den Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylVfG für deren Anwendbarkeit Voraussetzung ist, dass von dem Ausländer im Sinne einer Wiederholungsgefahr eine fortdauernde Gefährdung ausgeht“,

rechtfertigt eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Verfahren nicht. Die aufgeworfene Rechtsfrage wäre nämlich in einem Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich.

Unabhängig von der Frage des Erfordernisses einer Wiederholungsgefahr hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil bereits das Vorliegen der übrigen Voraussetzun-

gen der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 AsylVfG verneint. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf Seite 18 ff. und Seite 21 f. des Urteilsabdrucks lässt sich entnehmen, dass sich das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Videobefragung des Klägers durch UNHCR auf den Standpunkt gestellt hat, der Kläger habe weder grausame Handlungen begangen noch Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt oder zu derartigen Handlungen angestiftet oder sich daran beteiligt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte nicht mit Zulassungsgründen angegriffen. Im Gegensatz zu der von ihr zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2008 (10 C 48.07) – die ausweislich der ersten Vorlagefrage einen Antragsteller betrifft, der den bewaffneten Kampf einer terroristischen Organisation **aktiv** unterstützt hat – käme es auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage im vorliegenden Verfahren bereits mangels Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 AsylVfG nicht an.

Auch die unter Punkt 2 der Zulassungsantragsbegründung aufgeworfene Frage tatsächlicher Art,

„ob MEK-Angehörigen im Iran, für die dort die Amnestieregelung gilt, Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 ENRK droht“,

wäre in einem Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat nämlich in der angegriffenen Entscheidung diejenigen tatsächlichen Feststellungen, welche die Beklagte als feststehend in die von ihr formulierte Frage aufgenommen hat, gerade nicht getroffen. Positive Feststellungen des Inhalts, dass für den Kläger die Amnestieregelung gilt, lassen sich dem erstinstanzlichen Urteil nicht entnehmen. Das Verwaltungsgericht hat sich vielmehr auf Seite 22 f. des Urteilsabdrucks auf den Standpunkt gestellt, dass der Kläger, der sich nicht zur Zusammenarbeit mit den iranischen Stellen bereit erklären könne, aufgrund dieser Weigerung nicht von der verkündeten Amnestie Gebrauch machen könne. Auch diese Ausführungen hat die Beklagte nicht mit Zulassungsgründen angegriffen.

Schließlich rechtfertigt die unter Punkt 3 der Zulassungsantragsbegründung formulierte Frage,

„ob MEK-Angehörige bei einer Rückkehr in den Irak dort Existenzmöglichkeiten haben“, eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung ebenfalls nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf den Irak darauf gestützt, bereits die Vorkommnisse bei der Ausreise aus dem Irak belegten mit eindeutiger Klarheit, dass der Kläger im Irak vor einer Inhaftierung nicht hinreichend geschützt wäre. Dabei handelt es sich um die tragenden Gründe, die das Verwaltungsgericht dazu bewogen haben, der Klage insoweit stattzugeben. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht zwar auch festgestellt, dass der Kläger im Irak keinerlei Existenzmöglichkeiten hätte. Dabei handelt es sich aber lediglich um weitere Gründe im Sinne von Hilferwägungen, die das gefundene Ergebnis bekräftigen, ohne den zuvor genannten Feststellungen die Eigenschaft von selbständig tragenden Gründen abzusprechen. Die Beklagte hätte sich demzufolge nicht darauf beschränken dürfen, die unter Punkt 3 formulierte Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig zu bezeichnen; sie hätte vielmehr Zulassungsgründe auch insoweit anführen müssen, als das Verwaltungsgericht eine Gefahr der Inhaftierung des Klägers bei Rückkehr in den Irak angenommen hat.

Darüber hinausgehende Zulassungsgründe hat die Beklagte nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 und § 80 AsylVfG).

Ilgstadt

Schneider

Fischer



Ausgefertigt
Kassel, den 21. JAN. 2009
Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes
Brügel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle